

Luftschutz-Merkblatt : Auszug aus den amtlichen Vorschriften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **5 (1938-1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Luftschutz-Merkblatt

Gegenwärtig ist eine Aktion im Gange, durch welche die ganze Bevölkerung der Schweiz berührt wird: die *Abgabe eines einheitlichen amtlichen Luftschutz-Merkblattes*. Diese Massnahme ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Pflicht der Behörden, für die Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen. Sie gehört zum Aufbau des passiven Luftschutzes. Das Merkblatt ist nach umfassenden Vorarbeiten nun fertig und wird *vom Bunde den Gemeinden unentgeltlich geliefert*. Die Verteilung hat an einigen Orten bereits begonnen und ist bis Ende November abzuschliessen.

Das Luftschutz-Merkblatt enthält die wichtigsten Verhaltensmassregeln, und zwar in der Form eines beidseitig bedruckten, festen Kartons, ähnlich den bekannten Hausordnungen. Auf der einen Seite sind Vorschriften über die *Vorbereitung im Frieden und bei Kriegsgefahr* wiedergegeben. Die andere Seite regelt das *Verhalten bei Fliegergefahr im Ernstfall*.

Das Merkblatt ist *für alle bewohnten Gebäude* bestimmt. Es muss überall an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Da die Hausinsassen seinen Inhalt kennen müssen, soll jedermann, wo er auch

wohnt, das Merkblatt in der ihm geläufigen Landessprache erhalten. Es bestehen Ausgaben mit deutschem, französischem, italienischem und romanischem Text.

Die Verbreitung des Merkblattes ist umso wichtiger, als im Ernstfalle die Bevölkerung bereits derart aufgeklärt und vorbereitet sein muss, dass Panik vermieden wird. Es leuchtet aber ein, dass die Abgabe des Merkblattes allein nicht genügt. Die *tatsächliche und wirksame Vorbereitung der Massnahmen* muss vielmehr mit ihr Hand in Hand gehen. Die Bevölkerung wird in mancher Hinsicht noch weiter unterrichtet werden, z. B. darüber, wie mit Sandsäcken oder sonst behelfsmässig Schutz vor den Wirkungen von Sprengbomben geschaffen werden kann. Ferner werden nähere Mitteilungen über die Abgabe von Gasmasken folgen. Das Verhalten bei Fliegergefahr muss in besondern Alarmübungen erlernt werden.

Für solche Massnahmen ist das Luftschutz-Merkblatt die Grundlage, und die Kenntnis seines Inhaltes erleichtert deren Durchführung stark. *An jedermann ergeht die Aufforderung, sich mit dem Merkblatt vertraut zu machen.*

Abteilung für passiven Luftschutz.

Luftschutz-Merkblatt (Auszug aus den amtlichen Vorschriften)

Vorbereitung im Frieden.

1. *Verdunkelung*. Alle Einrichtungen jederzeit zu sofortiger Anbringung bereithalten.
2. *Entrümpelung*. In den Dachräumen kein leicht brennbares Material aufbewahren; übrigbleibende Gegenstände geordnet aufstellen, aber Winkel und Dachschrägen stets freihalten.
3. *Hausfeuerwehren* sind für die luftschutzpflichtigen Ortschaften vorgeschrieben. Sie bestehen aus Luftschutzwart und mindestens zwei weiteren Personen. — Bereitstellen:

Persönliche Ausrüstung: derbe, hohe Schuhe (auch Holzschuhe), feste Handschuhe, Kopfbedeckung aus Filz, Schutzbrille (Schnee-, Schweissbrille); gebrauchte Gegenstände sind verwendbar. Gasmaske, mindestens für Luftschutzwart.

Brandbekämpfung: Sand in Kisten oder Säcken (für mittelgrosse Wohnhäuser 50 kg), Eimer für Sand und Behälter für Wasser (vorhandene Zuber, Fässer usw.), Wurfschaukel, Axt, Löschbesen (mit grobem Sacktuch fest umwickelt zum Abtupfen von Glutstellen). Besonders geeignet sind Eimerspritzen zur Bekämpfung von Brandausbrüchen.

4. *Schutzraum*. Im Keller Vorbereitung eines Raumes möglichst ohne Rohrleitungen, der auch ohne Verstärkung gegen Luftdruck, Splitter und Trümmerteile Schutz bieten kann. Eingang so vorsehen, dass Sprengstücke nicht direkt eindringen (abgewinkelter Weg); Notausstieg einrichten, vom Hauseingang entfernt, auf einer anderen Hausseite.

Gegen *Sprengwirkungen*: *Sandsäcke* bereithalten oder Erdaufschüttung vor Fenstern und anderen Oeffnungen.

Beispiel: Fenster von 40 : 80 cm, 10 cm über Boden; seitlich und oben um 30 cm über Fensterrand hinaus zu schützen, somit Höhe $10 + 40 + 30 = 80$ cm, Breite $30 + 80 + 30 = 1,40$ m, Tiefe mindestens 70 cm. Erfordert demnach 20 Sandsäcke von 70 : 35 cm bei 16 cm Dicke; Inhalt total $\frac{1}{2}$ m³ Sand.

Gegen *Gasgefahr*: Oeffnungen abdichten. Behelfsmässige Mittel bereitstellen, z. B. ölgetränkte Tücher zum Ueberziehen der Fenster, Gummi und anderes elastisches Material zum Einpressen in Fugen, Streifen zum Verkleben von Ritzen. Vor dem Eingang des Schutzraumes mehrere Türen oder dichte Vor-

hänge mit Zwischenräumen, als Gasschleusen wirkend.

5. *Ausrüstung des Schutzraumes* überlegen und bereithalten, namentlich:

Stühle oder Bänke, Tische, Lagerstätten;
Woldecken, Kissen;
Notproviant, Trinkwasser;
Notbeleuchtung (elektr. Taschenlampen);
Notabort;
Luftschutzapotheke oder mindestens Verbandmaterial;
Werkzeuge: Axt, Brecheisen, Pickel, Säge.

Bei Kriegsgefahr.

6. *Verdunkelung.* Anbringen aller Vorrichtungen, Entfernen entbehrlicher Lampen, namentlich jeder Aussenbeleuchtung.
7. *Entrümpelung* vervollständigen, Dachräume möglichst ganz entleeren.
8. *Brandbekämpfung.* Bereitstellung des Materials und der Geräte, am besten direkt beim Zugang der Dachräume.
9. *Schutzraum* bezugsbereit machen; Sandsäcke vor den Fenstern aufschichten oder Erde aufschütten; Abdichtungen gegen Gas anbringen.
10. *Wasservorräte* bereitstellen, zu Trink- und Löschzwecken.
11. Wo Hausfeuerwehren bestehen, überprüft der Luftschutzwart die Massnahmen und erteilt Weisungen.

Verhalten bei Fliegergefahr.

Fliegeralarm.

12. Der Anflug feindlicher Flugzeuge wird angekündigt durch das Zeichen «*Fliegeralarm*»: *an- und abschweller Sirenenton von drei Minuten.* Ersatzmittel geben das Alarmzeichen so, dass ihr Ton mit kurzem Unterbruch erschallt.
13. Sobald «*Fliegeralarm*» ertönt, *rasch, aber besonnen*
kontrollieren, ob alle Hausbewohner den Alarm hören;
Fensterläden und Türen schliessen;
offene Feuerstellen löschen;
Gashahnen schliessen (zuerst am Apparat, sodann beim Gasmesser und zuletzt Haupthahn);
elektrische Apparate abstellen.
Der Haupthahn für Wasser bleibt offen.
14. Die *Hausinsassen*, soweit sie nicht zur Hausfeuerwehr gehören, begeben sich in den vorbereiteten *Schutzraum*. Gebrechlichen helfen!
15. Die *Hausfeuerwehr* besammelt sich bei «*Fliegeralarm*» an den zum voraus bestimmten Orten.

Der *Luftschutzwart* kontrolliert, ob die in Ziff. 13 vorgeschriebenen Massnahmen getroffen sind.

16. Wer beim *Fliegeralarm auf der Strasse* ist, hat sie sofort zu verlassen und sich in Schutzräume oder sonst an geeignete Orte im Innern von Häusern (Keller) zu begeben.

Wo dies nicht möglich ist, wird Schutz gesucht in Haustürnischen, Mauerwinkeln, Durchgängen und Unterführungen.

Während des Angriffes.

17. *Im Schutzraum:*
ruhig sitzen oder liegen!
nicht rauchen!
keine Kerzen oder Petrollampen dauernd brennen lassen! Elektr. Licht zulässig.
18. Der *Luftschutzwart* und die *Brandwachposten* beobachten die Vorgänge im Haus und in der nächsten Umgebung.
Sie sorgen namentlich dafür, dass *Brände im Entstehen* entdeckt und gelöscht werden.
Wenn dringend nötig, sind benachbarte Hausfeuerwehren oder die *Luftschutzfeuerwehr* anzufordern.
19. Wer *im Freien* überrascht wird, sucht Schutz im Gelände (vgl. Ziff. 16).
Bei *Gasgefahr:* Gasmasken anziehen! Wenn keine vorhanden: feuchtes Tuch vor Mund und Nase, ohne Hast gegen den Wind weggehen, Bodenvertiefungen meiden.

Endalarm.

20. Ist die Fliegergefahr vorüber, so wird das Zeichen «*Endalarm*» gegeben: *einheitlicher, hoher Sirenenton von drei Minuten.* Bei Ersatzmitteln: ununterbrochenes, gleichmässiges Er-tönen.
21. *Vor dem deutlich festgestellten Zeichen «Endalarm» darf niemand den Schutzraum verlassen.*
22. Bei «*Endalarm*» überzeugt sich der *Luftschutzwart*, dass Haus und Umgebung in Ordnung sind.
Bestehen keine Bedenken, so ordnet der *Luftschutzwart* an, dass der *Schutzraum* verlassen werden darf.
Elektrische Apparate können wieder eingeschaltet werden. *Gas:* *zuerst Haupthahn, sodann Hahn beim Gasmesser auf; Zündflammen automatischer Apparate anzünden, bei Bedarf Hahn des Apparates auf.*
23. Unmittelbar nachher ist für einen neuen *Fliegeralarm* alles wieder instandzustellen. *Schutzraum* lüften.
Es muss damit gerechnet werden, dass die Angriffe sich in kurzen Abständen wiederholen.

Nähere Angaben: «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» zu 60 Rp. bei jeder Buchhandlung oder beim Drucksachenbureau der Schweiz. Bundeskanzlei in Bern erhältlich.

*Eidgenössisches Militärdepartement,
Abteilung für passiven Luftschutz.*